



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.  
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen  
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs  
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt  
worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

§. XII. Der Kayserlichen Erbietten, die Duplic kürtzer zu fassen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. Disputat zu ziehen; so wollten sie auch zu-  
gleich ein Project einlieffern, wie sie vermeynten,  
Majus. daß über alles dasjenige, was seithero  
in diesen Friedens-Handlungen von einem  
oder dem andern Theil auf die Bahn ge-  
bracht worden sey, ein Instrumentum  
Pacificationis aufgerichtet werden könne,  
mit Bitte, die Mediatores, möchten die  
Duplic ohnverzüglich den Franzosen ein-  
lieffern, und ermahnen, ihrer Zusage gemäß  
sich nunmehr mit den Schweden zu sam-  
men zu thun, und zu vergleichen, auf was  
Art diese Handlung zum endlichen Schluß

Das Project  
des Instrumenti Pacis aber möchten die  
Mediatores nur vor sich behalten, und  
mit den Franzosen nur mündliche Abrede  
de modo, forma & contentis pflegen,  
und deren Meynung sodann weiter eröff-  
nen. Weil aber diese Duplic, wie gleich  
folgen wird, bloß in den Händen der  
Mediatores, als ein Depositum lieget  
geblieben; so ist selbige nirgends communi-  
cirt worden, und daher auch den Fran-  
zosen formaliter nicht bekandt worden.

1646.  
Majus.

## §. XI.

Die Media-  
tores halten  
die Duplic  
vor all zu  
weitläufftig,  
und thun ver-  
schiedene Er-  
innerungen  
dagegen.

Die Mediatores nahmen zwar die bey-  
den Schrifften an, und hielten die Dupli-  
cas gegen die Französische Replie, eröffne-  
ten aber ihre Gedancken darauf alsofort  
dahin, es schiene ihnen solche Schrift viel  
zu weitläufftig, und sey zwar selbige, zu  
Vertheidigung Ihrer Kayserlichen Majestät  
gerechten Sache, wohl und vernünftig ab-  
gefasst: alleine zu dem Zweck, welchen  
man intendirte, nemlich zu Beförderung  
des Friedens, möchte sie nicht anreichen,  
sondern vielmehr ein weitläufftiges Dispu-  
tat verursachen. In specie wäre unnöthig,  
in Procemio vieles anzuregen, was vor  
Aufzüge von den Franzosen wären gemach-  
et worden: bey dem Articulo 1. würden  
dieselbe Ursachen nehmen, die Causas Belli zu dis-  
putiren, die ihnen beygemessene feindselige  
Berübungen, vor injurien aufnehmen, und  
ein gleiches retorquiren. Mit Ausfüh-  
rung der Ursachen, weswegen dem Herzog  
von Lothringen der Zutritt zu diesen Con-  
gressibus zu verstaten, sey es eine vergebli-  
che Mühe, weil selbige bißhero schon gnug-  
sam wären remonstrirer, von den Franzo-  
sen aber niemahls angenommen worden, zu-  
mahl würde nicht rathsam seyn, sich dahin  
zu beziehen, daß derselbe noch eine Armée  
zu Dienst Ihrer Kayserlichen Majestät hiel-  
te. Beym Articulo 3. würde abermals  
ein solcher Passus angezogen, da gesagt wer-  
de: *Cesarem non fuisse missurum Exerci-  
tum in Italiam, nisi Gallus Vasallum Impe-  
rii a Caesaris obedientia retraxisset*; wor-

aus abermahl eine weitläufftige und ver-  
hasste Disputation entstehen könnte.  
Bey dem 8ten Punct, vermeynten sie, die  
Clausula de Fœderibus, *previa tamen  
cause cognitione*, wäre neu, und demjenigen  
zu wieder, was bereits in der Kayserlichen  
Responzion ad hunc Articulum conce-  
direr worden; die Franzosen würden es  
dahin auslegen, ob wolte man dadurch ihre  
Alliances mit Trier und andern, per in-  
directum cassiren. Bey dem 13ten  
Punct wäre unnöthig, ja sehr odios, daß  
man viele Argumenta anführen wolte,  
worin man den Franzosen keine Satisfac-  
tion schuldig sey, da man sich doch mit  
ihnen schon deßfalls in Handlung einge-  
lassen habe, und würden durch dergleichen  
Recapitulation und Exprobatum, nur  
die Gemüther exasperirer werden. Bey  
dem 18ten Punct wiederholten sie dasje-  
nige, was sie oben ad primum angefüh-  
ret hätten, hielten jedoch vor gut, daß hin-  
zu gefüget werden möchte: *Quod si Galli  
Duci Lotharingie Satisfactionem per se  
praestiterint, sicut jactant, Cesarem tanto  
minorem causam habiturum, ejus defensionem  
amplectendi*. Daher redeten die Media-  
tores den Kayserlichen Gesandten zu, dem  
Werck nachzudencken, ihren Schrifften ein  
nahmhafteres abzukürzen, und die Sache,  
welche nunmehr auf einen guten Weg ge-  
richtet wäre, nicht auf einmahl und ohne  
Noth über den Hauffen zu werffen.

## §. XII.

Der Kayser-  
lichen Gebie-  
ten, die Du-

Die Kayserliche Gesandten ermangel-  
ten nun zwar nicht, auf ein und andere Ein-

wendung, möglichsten Bericht und Erläu-  
terung zu geben, und sonderlich auszufüh-  
ren, plic lärer  
zu fassen.

1646. Majus. ren, wie man bisher habe verspühren müssen, daß die Gegentheile sich stets beflissen, allen Unglimpf auf Ihre Kayserliche Majestät zu legen, und zu solchem Ende alle Acta zu ihrem Vortheil im Druck zu spargiren, wie sie dann auch in ihren Replis, unterschiedliche Passus zu Ihrer Kayserlichen Majestät und Dero hohen Hauses Verkleinerung eingerucket hätten: daher eine Nothdurfft seyn wolle, daß auf der andern Seiten einmal männlichen das Gegenspiel dargestellet werde. Die Mediatoren aber beharreten auf ihrer Meynung, und hielten davor, daß dergleichen Justification-Schrift alsdann erst nöthig wäre, wann sich der Friede gänzlich würde zerschlagen haben. Endlich, nach vielen Concertationen wurde der Schluß dahin gefasset: 1) Weil diß ein sehr wichtig Werk wäre, und hierinnen von ihnen, den Kayserlichen Gesandten, nichts aus eigenen Willen, sondern ex Commissione Cæsareæ Majestatis, auch mit gepflognem Rath ihrer Mit-Gesandten, wäre verhandelt worden; so wolten sie diese Anstände mit ihren Collegen zu Osnabrück communiciren, und sehen, wie die Duplic mehrers moderiret werden möchte. Inmittlest möchten 2) die

Mediatoren den Franzosen referiren, daß sie, die Kayserlichen, mit ihrer Duplic gefast erschienen wären, weil aber dabey einige Bedencken vorgefallen, worüber sie mit ihren Collegen zu Osnabrück nochmalen hätten conferiren müssen; so wäre ein kleiner Anstand genommen worden. 3) Im fall dann, die erinnerten passus sollten verändert und ausgelassen werden; so declarirten sie, daß solches allein, um mehrerer Beförderung des Friedens willen, geschähe, und wolten sie sich künftiger Zeit, die mehrere Ausführung bester Massen vorbehalten haben: Zu solchem Ende, sollten die jeso übergebenen Duplicæ, bey ihnen, den Mediatoren, in deposito verbleiben, dergestalt, daß wann es zu keinem Frieden gelangen würde, alsdann solche deponirte Schrift vor die rechte Duplic gehalten, und künftiger Zeit in tali forma publiciret werden solle. Die Mediatores waren damit zufrieden, und erhuben sich sofort zu den Franzosen, welche es ebenfalls wohl aufnahmen, und ihrem Residenten zu Osnabrück, davon Nachricht zu ertheilen versicherten, damit er es den Schweden hinterbringen und alles außs möglichste abgefürget werden möchte.

1646. Majus.

hingegen sollte sie bey den Mediatoren in deposito bleiben.

### §. XIII.

Chur-Bayerische Postulata, welche neben der Franckischen Satisfaction, zu berichtigen seyn.

Da nun inmittlest an Aenderung der Duplic gearbeitet wurde, zeigte der Chur-Bayrische Gesandte Krebs, dem Kayserlichen Legaten Wolmar, am 7ten Maji an, es wären von seinem Churfürsten neue Schreiben eingekommen, in alle Wege dahin zu sehen, daß der Punctus Satisfactionis nicht geschlossen werde, es sey dann in Causa Palatina sowol wegen der 13. Millionen, als wegen Ueberlassung der Ober-Pfalz, sine nulla diminutione, in perpetuum, wie auch der Chur halber, cum omnibus appendicibus, des Vortritts, der Regalien, Vicariatus:c. zugleich & pari passu alles richtig gemacht: weil dann, sie, Chur-Bayrische Gesandten, aus der Kayserlichen Duplic vermerckten, daß die Kayserlichen in puncto Satisfactionis allein per generalia durchgehen wolten, und die Conditiones nicht in specie ausgeführet hätten; so achteten sie nöthig, jeso anzufuchen, Dritter Theil.

daß wegen des Pfälzischen Wesens eine deutlichere Declaration geschehen, und solches als eine Condicio sine qua non, gefestet werden möchte, dergestalt, daß 1) Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern in possessione der Chur-Würde, sine omni difficultate bleiben, auch ihren Rang, mit allen anhangenden Churfürstlichen Regalien, Aemtern, Würdigkeiten, Gerechtigkeiten, wie Sie selbige bis dato innen gehabt, beständig behalten, und auf ihre Posteris der gangen Wilhelminischen Linie transferiren sollen; 2) Daß Ihre Kayserliche Majestät zwar von der Eviction des Landes ob der Ens enthebt, hingegen aber Ihre Churfürstlichen Durchlaucht wegen der 13. Millionen die ganze Ober-Pfalz, allermassen Ihnen solche von Ihrer Kayserlichen Majestät wäre eingeräumet worden, und zwar ohne einige Minderung oder Schmäherung, in perpetuum verbleiben solle. 3) Daß der

in specie wegen der Chur-Würde

Oberns Pfalz